



## **Merkblatt - Steuerbefreiung von juristischen Personen**

Gesuche um Befreiung von der Steuerpflicht sind schriftlich an die Steuerverwaltung, Rechtsabteilung, Bahnhofstrasse 26, Postfach, 6301 Zug, zu richten. Es ist Sache der juristischen Person, die sich auf die Steuerbefreiung beruft, darzulegen, dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung gegeben sind (BGE 92 I 253 ff.).

Die im Kreisschreiben der Eidg. Steuerverwaltung Nr. 12 vom 8. Juli 1994 (ASA 63, 130) genannten Voraussetzungen zur Gewährung der Steuerbefreiung für juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke oder Kultuszwecke verfolgen, gelten sinngemäss auch für das kantonale Recht. Ferner wird auf die Praxishinweise der Schweizerischen Steuerkonferenz (zu finden unter [www.steuerkonferenz.ch](http://www.steuerkonferenz.ch) → Dokumente → Merkblätter und Praxishinweise → Steuerbefreiung) verwiesen.

Die Steuerbefreiung wird in der Regel durch Zusicherung mittels schriftlichen Vorbescheids (bei noch nicht gegründeten Institutionen) bzw. durch Verfügung (bei bestehenden Institutionen) ausgesprochen.

Die Steuerbefreiung kann befristet ausgesprochen und/oder mit Auflagen verbunden werden. Die Steuerverwaltung kann jederzeit prüfen, ob die Voraussetzungen der Steuerbefreiung noch erfüllt sind.

Die um Steuerbefreiung nachsuchende Institution hat folgende Unterlagen einzureichen:

### **A) für eine Zusicherung betr. Steuerbefreiung wegen der Verfolgung von gemeinnützigen, öffentlichen oder kirchlichen Zwecken (noch nicht gegründete Institutionen):**

1. Entwurf der Stiftungs- oder Vereinsstatuten
2. Reglementsentwürfe
3. Konzept der geplanten Tätigkeit
4. Angaben zum Destinatärkreis (zu unterstützende Personen bzw. Projekte)
5. Darlegung, dass sämtliche Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung erfüllt sind

### **B) für eine Verfügung betr. Steuerbefreiung wegen der Verfolgung von gemeinnützigen, öffentlichen oder kirchlichen Zwecken (gegründete Institutionen):**

1. öffentlich beurkundete Stiftungsstatuten bzw. Vereinsstatuten mit Protokoll der Gründungsversammlung
2. Verfügung der Stiftungsaufsicht (Stiftungen)
3. Reglemente
4. Handelsregisterauszug (sofern eingetragen)
5. Jahresrechnungen von mindestens zwei Geschäftsjahren oder soweit vorhanden
6. Jahresberichte von mindestens zwei Geschäftsjahren oder soweit vorhanden (inkl. Aufstellung der unterstützten Personen bzw. Projekte)
7. Darlegung, dass sämtliche Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung erfüllt sind

**C) für die definitive Steuerbefreiung einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge:**

1. Stiftungs-Urkunde
2. Stiftungs-Reglement
3. Handelsregisterauszug
4. Bestätigung des Experten für die berufliche Vorsorge gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG
5. Verfügungen der Aufsichtsbehörden

**Exkurs: Ideelle Zwecke**

Ideelle Zwecke gelten grundsätzlich nicht als gemeinnützig. Seit 2018 werden jedoch Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken nicht besteuert, sofern diese Gewinne höchstens Fr. 20 000.– betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Entsprechende Anträge sind mittels Deklaration in der Steuererklärung (Seite 4 des Steuererklärungsformulars) an die Abteilung Juristische Personen einzureichen und ausreichend zu begründen.